



Allgemeine Verkaufsbedingungen der TIRA GmbH

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der TIRA GmbH (nachfolgend „TIRA“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, TIRA hätte ihrer Geltung vorher schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn TIRA eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen; auf ihre Wirksamkeit kommt es auf die Einhaltung einer bestimmten Form nicht an. Das Textformerfordernis nach Satz 1 gilt nicht für solche Individualabreden.
4. Rechte, die TIRA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von TIRA sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar.
3. TIRA behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen von TIRA.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von TIRA durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder TIRA die Bestellung ausführt, insbesondere TIRA der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von TIRA auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für TIRA nicht verbindlich.
5. Stellt der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist TIRA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von TIRA maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von TIRA. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.
2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig.

4. Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von TIRA schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch TIRA, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei TIRA eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder TIRA die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Dies gilt nur, wenn TIRA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die ausbleibende Selbstbelieferung nicht von TIRA zu vertreten ist. TIRA wird den Besteller über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er TIRA nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Liegt zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und ändern sich in diesem Zeitraum die für die Herstellung der Produkte maßgeblichen Kosten (Kosten für Material und Vormaterial, Energie sowie Personal einschließlich tariflicher Änderungen), so sind TIRA und der Besteller berechtigt, eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich nach der tatsächlichen Veränderung dieser Kostenarten und nur in dem Umfang, in dem sie den Preis der Produkte beeinflussen; Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen. Eine Anpassung darf nicht dazu dienen, über die Weitergabe der Kostenänderung hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. TIRA legt dem Besteller die zugrunde liegenden Kostenänderungen auf Verlangen nachvollziehbar offen. Übersteigt die verlangte Preiserhöhung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis mehr als 5 %, so ist der Besteller berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anpassungsmitteilung vom Vertrag zurückzutreten; auf Verlangen von TIRA hat er unverzüglich zu erklären, ob er von diesem Recht Gebrauch macht. Für eine Lieferzeit von weniger als vier Monaten nach Vertragsschluss sowie für ausdrücklich als Festpreis vereinbarte Preise gilt der vereinbarte Preis unverändert.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: (a) 50 % des Brutto-Lieferpreises sind als Anzahlung fällig binnen 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung. (b) 40 % sind als Lieferzahlung fällig nach erfolgreicher Fabrikabnahme und vor der Auslieferung; verzögert sich die Fabrikabnahme oder die Auslieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, wird diese Zahlung 30 Tage nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. (c) 10 % sind als Schlusszahlung fällig 30 Tage nach der Endabnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Anlieferung des Produktes beim Besteller; verzögern sich Anlieferung oder Endabnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, wird die Schlusszahlung 60 Tage nach Anlieferung fällig. (d) Befindet sich der Besteller mit der Abnahme oder Anlieferung in Annahmeverzug, ist TIRA berechtigt, das verpackte und abnahmebereite Produkt auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und die hierdurch entstehenden angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen; dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. (e) Verlangt TIRA wegen des Annahmeverzuges Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, kann TIRA als pauschalen Ersatz 1 % des Netto-Lieferpreises pro vollem Monat des Verzuges, höchstens jedoch 10 % des Netto-Lieferpreises, verlangen; dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, TIRA die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens. (f) Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem TIRA über die Zahlung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Der Besteller aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit gültiger USt-IdNr.) verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, den Erhalt der Waren im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf dem ihm von TIRA übermittelten Formular „Gelangensbestätigung“ zu bestätigen und dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Wareneingang, an TIRA zurückzusenden. Der Besteller wirkt darüber hinaus an der Erbringung sonstiger nach den §§ 17a bis 17d UStDV zulässiger Belegnachweise mit, soweit TIRA dies verlangt. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht rechtzeitig nach und kann TIRA deshalb die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) nicht nachweisen, ist TIRA berechtigt, dem Besteller die gesetzliche deutsche Umsatzsteuer nachzuberechnen. Der entsprechende Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

6. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Werk von TIRA verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder TIRA weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte beim Besteller, übernommen hat.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann TIRA den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt über, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt. Kommt der Besteller zu einem früheren Zeitpunkt in Annahmeverzug, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. TIRA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von TIRA gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.



3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die TIRA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenezunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

7. Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und TIRA offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen TIRA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an TIRA schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen, Planungs- und Auslegungs-Richtlinien und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.
2. Bei Mängeln der Produkte ist TIRA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist TIRA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von TIRA und sind an TIRA zurückzugeben.
3. Sofern TIRA zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die TIRA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von TIRA zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn TIRA den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, insbesondere bei einer Montage auf ungeeignetem Baugrund, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. TIRA übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf

einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von TIRA für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler. Eine Stellungnahme von TIRA zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von TIRA in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8. Haftung von TIRA

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet TIRA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TIRA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von TIRA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von TIRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TIRA.

9. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller TIRA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird TIRA aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die TIRA für erforderlich und zweckmäßig hält und TIRA hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von TIRA bleiben unberührt.
3. Der Besteller wird TIRA unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Höhere Gewalt

1. Sofern TIRA durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird TIRA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern TIRA die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von TIRA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn TIRA bereits im Verzug ist. Soweit TIRA von der Lieferpflicht frei wird, gewährt TIRA etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. TIRA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und TIRA an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird TIRA nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die TIRA aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von TIRA. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von TIRA nachzuweisen. Der Besteller tritt TIRA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. TIRA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an TIRA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von TIRA bleiben unberührt. Weist der Besteller TIRA auch nach Ablauf einer von TIRA gesetzten angemessenen Frist den Abschluss einer Versicherung nicht nach, ist TIRA berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von TIRA gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller TIRA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von TIRA zu informieren und an den Maßnahmen von TIRA zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TIRA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von TIRA zu erstatten, ist der Besteller TIRA zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an TIRA ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. TIRA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an TIRA zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an TIRA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für TIRA im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an TIRA abzuführen. TIRA kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TIRA nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an TIRA abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von TIRA ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und TIRA die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist TIRA unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von TIRA gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat TIRA oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann TIRA die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.



6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für TIRA vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, TIRA nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt TIRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, TIRA nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass TIRA sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für TIRA. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
7. TIRA ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von TIRA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen TIRA.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller TIRA hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um TIRA unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

12. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke zu verwerten. Diese Pflicht gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung. Für Informationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) anzusehen sind, gilt die Geheimhaltungspflicht so lange fort, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die vorstehenden Geheimhaltungspflichten beachten.

13. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TIRA möglich.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu TIRA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TIRA und dem Besteller ist der Sitz von TIRA. TIRA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von TIRA ist der Sitz von TIRA.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.



7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.